

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1844.

## N<sup>o</sup> 36.) Verordnung,

das Färben und Bemalen der Conditorei-, Zuckerbäcker- und Pfefferküchlerwaaren mit der Gesundheit schädlichen Farben betreffend;

vom 30ten Mai 1844.

Obwohl durch das Generale vom 3ten August 1798, die mit schädlichen Ingredienzien gefärbten Zucker- und Conditoreiwaaren betreffend, sowie durch die Verordnung vom 30sten April 1836, das Verbot des Bemalens der Pfefferküchen mit der Gesundheit schädlichen Farben betreffend, die Verwendung schädlicher Farbstoffe zum Färben und Bemalen der Conditorei-, Zuckerbäcker- und Pfefferküchlerwaaren aller Art streng untersagt worden ist, so sind doch Conventationen gegen diese Anordnung neuerdings nicht nur vorgekommen, sondern haben auch durch Unkenntniß der hier einschlagenden Auswahl der unschädlichen und zu der hier in Rede stehenden Verwendung erlaubten Farben entschuldigt werden wollen.

Um nun die hier so leicht möglichen Unglücksfälle zu verhüten, wird hierdurch Folgendes verordnet:

1.) Zum Färben und zum Bemalen der Conditorei-, Zuckerbäcker- und Pfefferküchlerwaaren, wozu auch die nicht zum Genuße bestimmten, aus Stärke, Tragant und Zucker hergestellten Dessirten und Tragen nebst den Oblaten gehören, dürfen nur folgende Farben angewendet werden: die sogenannten Venetianischen Saftfarben für Conditoren, Säfte aus Spinat und andern unschädlichen Kräutern, Saftgrün, Kaffeegrün, Indigo und die daraus bereiteten Farben, wie blauer Carmin, Neublau, Waschlau, Indigerivact, neutralisirte Indigolösung, Lasuresteinblau oder künstlichen Ultramarin, reines Berlinerblau, Holz- und Veerenblau; Saffran, Saffor, Curcuma, Schüttigelb und andere gelbe Lackfarben, Olean, Ocker, Cochenille und der daraus bereitete rothe Carmin, rothe Lackfarben aller Art, wie Augellack, Florentiner Lack, Krapplack, Saft von Rüben, Kirichen, Scharlachbeeren, Fernambuck, Alkanna, Sarsel- und Gampeschholz, Umbra, rothe und braune Terra di Siena, Lakritzensaft, Sepia, Tusche, Ruß, Weinschwarz, weißgebrannt Hirschhorn, Stärke, Kreide, geriebene Eierschaalen, Gyps, Thon, Talk, Schwefelspath, echte Gold- und Silberblätter, echte Bronzen.

2.) In aller und jeder Verwendung für Conditorei-, Zuckerbäcker- und Pfefferküchlerwaaren ungeeignet und daher unbedingt verboten sind: